

1. ALLGEMEINES

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über sämtlicher Leistungen zwischen der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt und dem Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn Ihnen die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Auftragsänderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn noch nicht mit der Leistung begonnen wurde. Eventuelle Kosten für vom Auftraggeber gewünschte Auftragsänderungen gehen zulasten des Auftraggebers.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS, VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Gegenstand des Vertrags mit dem Auftraggeber sind die Leistungen der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt. Die vertragspezifischen, zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den einzelnen Angeboten, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen. Die Angebote der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt verstehen sich freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit meiner schriftlichen Auftragsbestätigung, der unverzüglichen Leistung oder Lieferung durch MEDIENKAMMER Magdalena Jundt zustande. Grundlage des Vertrags ist das Angebot der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt E-mail oder Briefpost.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

3.1 Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche die Durchführung des Vertrags betreffende Fragen abstimmen.

3.2 Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung weitere Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt erteilen.

3.3 Der Auftraggeber ist gehalten, im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, auf eigene Rechnung mitzuwirken. Insbesondere hat er die zur Erfüllung notwendigen Informationen und Dokumentationen, Materialien, Daten, sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Einzubindende Texte, Bilder, Grafiken und andere Materialien sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format auszuhändigen.

3.4 Der Auftraggeber schließt erforderlichen Verträge mit Verwertungsgesellschaften, wie z. B. der GEMA, der VG Wort, VG Bild etc. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

3.5 Die Kosten etwaigen Mehraufwands, der darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen zur Mitwirkung nicht nachgekommen ist, hat der Kunde zu tragen und können von der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. LEISTUNGSZEIT, LEISTUNGSUMFANG UND ABNAHME

4.1 In Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich ein Fixtermin vereinbart ist.

4.2 Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, allgemeine Störungen der Telekommunikation), Verzug bei Zulieferern und Eingriffe von Dritter Seite auf die Leistung, hat die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt nicht zu vertreten. Sie berechtigen die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Verzug bei Zulieferern und Eingriffen von dritter Seite anzeigen.

4.3 Gerät die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt mit einer Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt. Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

4.4 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag, seinen Anlagen, etwaigen Leistungsbeschreibungen sowie dem Briefing des Kunden. Wird das Briefing mündlich erteilt, stellt die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt über den Inhalt des Briefings einen Kontaktbericht, der dem Kunden innerhalb von drei Werktagen nach der Besprechung überlassen wird. Der Kontaktbericht wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihm nicht unverzüglich widerspricht.

4.5 Vom Leistungsumfang grundsätzlich nicht erfasst ist die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Leistungen der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt. Er beinhaltet auch nicht

die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Leistungen es sei denn, dies wird vom Auftraggeber gesondert beauftragt und vergütet.

4.6 Die beschriebenen Eigenschaften der Leistung werden nur im Rahmen der notwendigen Gestaltungsfreiheit zugesichert. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

4.7 Nach Ablauf von 14 Tagen ab Erhalt der Leistung gilt diese als abgenommen.

4.8 Alle Aufwendungen und Auslagen, Umarbeitungen von Entwürfen, Reinzeichnungen, die Drucküberwachung und Ähnliches werden, soweit sie vom Auftraggeber gewünscht und nicht bereits gemäß der Leistungsbeschreibung von der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt zu übernehmen sind, nach Aufwand und den vereinbarten Honorarsätzen abgerechnet. Sofern keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des AGD-Tarifvertrags für Design-Leistungen (neueste Fassung).

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE, VERTRAGSSTRAFE

5.1 Alle Präsentationen, Projektskizzen, Projektpapiere Konzepte, Planungen, Werke, Layouts, Fotografien und ähnliches unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzaussetzungen, z. B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

5.2 Die erbrachten Leistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Jeder Verstoß hiergegen berechtigt die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

5.3 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit

der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden über.

5.5 Die erbrachten Leistungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

5.6 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

5.7 Der Auftraggeber überträgt der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Kunden gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne und ähnliches) und Mitwirkungsleistungen.

5.8 Der Kunde versichert, Inhaber der für die Erstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien zu sein und das durch den Vertrag Urheber- und Nutzungsrechte Dritter nicht verletzt werden. Er versichert ferner, dass die im Rahmen dieses Vertrags auf die Agentur zu übertragenden Rechte

- nicht auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet sind
- Dritte nicht mit deren Ausübung beauftragt wurden
- bei Vertragsschluss keine anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, welche die von der Agentur zu erbringenden Leistungen behindern könnten.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, -VERZUG UND AUFRECHNUNG

6.1 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt erstellt eine ordnungsgemäße Rechnung. Alle Preise für gelieferte Leistungen sind Nettobeträge, die zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag ist nach Rechnungsstellung – falls nicht schriftlich anders vereinbart – ohne jeden Abzug fällig:

- a) 20 % der Auftragssumme bei Vertragsschluss,
- b) 80 % der Auftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Projektende.

6.2 Werden Arbeiten in Teilen geliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei der Ablieferung des Teils zur Zahlung fällig. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des AGD-Tarifvertrages (neueste Fassung) für Design-Leistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

6.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

6.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.5 Vorschläge, Weisungen und sonstige Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

6.6 Auf alle Fremdkosten berechnet die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt 15% (handling fee).

7. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, VERZUG

7.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

7.2 Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine hat die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ohne weitere Mahnung einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem auf den Zahlungstermin folgenden Tag. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt. Bei länger andauerndem Zahlungsverzug und Verstreichen einer angemessenen Frist zur Zahlung kann die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt den Vertrag fristlos kündigen, oder die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zu einer Teilzahlung zurückstellen und für die restliche Leistung Vorauszahlung verlangen.

8. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

8.1 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen selbst zu erbringen oder Dritte damit zu beauftragen.

8.2 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt entsprechende Vollmacht zu erteilen.

8.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben.

8.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8.5 Die Kosten notwendiger Fremdleistungen hat der Kunde zu tragen. Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist berechtigt, Voraus- oder Zwischenzahlungen zu verlangen. Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt behält sich vor, Fremdleistungen erst nach Zahlungseingang zu beauftragen.

8.6 Ist zwischen den Parteien die Produktionsüberwachung oder die Überwachung der Herstellung von Fremdleistungen vereinbart, ist die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt berechtigt, die notwendigen Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

8.7 Angemessene Aufwendungen und Auslagen (Reisekosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten), die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

9. REFERENZNENNUNG, VERTRAGSSTRAFE

9.1 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt hat das Recht, auf allen entworfenen Produktionen und deren Vervielfältigungsstücken, insbesondere Anzeigen in Printmedien und alle Druckprodukte, sowie Webseiten mit vollem Namen und der Internetadresse in angemessener Schriftgröße als Hersteller der Leistung genannt zu werden.

9.2 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist berechtigt, Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrags entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Kunden hinzuweisen.

9.3 Verletzt der Kunde das Recht auf Namensnennung, ist die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt für jeden Fall der Zuwiderhandlung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten, bzw. nach der jeweils neusten Fassung des AGD-Tarifvertrags für Designleistungen üblichen Vergütung, neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 An Entwürfen, Reinzeichnungen sowie Fotografien werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.

10.2 Alle gegenständlichen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt.

10.3 Die Originale sind der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

10.4 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien (wie Quelldateien, Layoutdaten, Feindaten und ähnliches) stehen ebenfalls im Eigentum der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt. Diese ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10.5 Hat die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

11. PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

11.1 Die Produktionsüberwachung durch die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

12. BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

12.1 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt 4-10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich.

12.2 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

13. HAFTUNG

13.1 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt haftet für entstandene Schäden z. B. an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet sie für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

13.2 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

13.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

13.4 Soweit die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

13.5 Mit der Freigabe von Leistungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für deren technische und funktionelle Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Für solchermaßen vom Kunden freigegebene Leistungen entfällt jede Haftung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt.

13.6 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Leistung geltend zu machen.

13.7 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

13.8 Die Haftung für die urheber-, design- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Leistungen der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Schutzrechtrecherche selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Leistung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt individualvertraglich vereinbart und gesondert vergütet wird.

13.9 Die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt haftet nicht für die Richtigkeit von Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

13.10 Die Einschränkungen dieser Ziffer 14 gelten nicht für die Haftung der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES UND VORLAGEN

14.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

14.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

14.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

15. VERTRAGSAUFLÖSUNG

15.1 Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder

durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart gilt, 10% der nach dem AGD-Tarifvertrag für Design- Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder Aufwendungen vorbehalten.

16. VERTRAULICHKEIT

16.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und Konditionsgefüge des jeweiligen Vertrages, bei dessen Abwicklung gewonnene Erkenntnisse über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners und nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

16.2 Der Vertragspartner stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter, Hilfspersonen und Subunternehmer Informationen gemäß 17.1 ebenso vertraulich behandeln.

17. AUFBEWAHRUNG, SICHERHEIT UND VERSAND

17.1 Der Auftraggeber stellt der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt von einer Aufbewahrungspflicht der erstellten Leistungen nach der Übergabe frei. Das gilt auch für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, das innerhalb eines Monats nach Erbringung der Leistung vom Auftraggeber nicht abgefordert wird.

17.2 Für die Sicherung von Informationen, Daten und Objekten, die während der Auftragsabwicklung vom Auftraggeber an die MEDIENKAMMER Magdalena Jundt oder von der MEDIENKAMMER Magdalena Jundt an den Auftraggeber – gleich in welcher Form – übermittelt werden, trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

17.3 Werden Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort oder innerhalb des Erfüllungsortes versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an den Transporteur, Zusteller oder Boten auf den Kunden über.

17.4 Soweit zusätzliche Kosten für Verpackung und Versandvorbereitung entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

18. DATENSCHUTZ

18.1 Im Rahmen der Kundenbetreuung und Auftragsabwicklung werden die Daten des Auftraggebers in einer elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über den Zeitraum des Auftrags hinaus gespeichert. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden.

18.2 Die Weitergabe von Daten an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist (z. B. bei der Anmeldung von Domains, Bestellung von Fremdleistungen).

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Sollte eine Regelung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu schließen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

19.4 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, sind grundsätzlich unverbindlich und im Zweifel unwirksam. Zur Änderung der Schriftformklausel ist die Schriftform notwendig.